

Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Garage Wetzikon“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon.

1.2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Nutzung der Liegenschaft Bahnhofstrasse 24/26 in Wetzikon, welcher als kultureller Begegnungsort für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen offensteht.

Der Begegnungsort ist ein Veranstaltungsort für lokales, regionales und überregionales innovatives Kulturschaffen. Insbesondere bietet er Platz für Musik unplugged, musikalisch-literarische Veranstaltungen, bildende Kunst, Film, szenische Lesungen und Kleintheater.

Ein Café- und Barbetrieb sowie ein Buchladen sind fester Bestandteil der Garage.

Art. 2 Mitgliedschaft und Vereinsjahr

2.1 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

2.2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des nachfolgenden Jahres.

Art. 3 Ende der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss und Auflösung der juristischen Person.
- Durch schriftliche Kündigung des Mitglieds auf Ende des Vereinsjahres.
- Durch Ausschluss durch den Vorstand. Dieser kann per sofort und auf Verlangen unter Angaben von Gründen erfolgen.

3.2 Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbetrag zu zahlen.

3.3 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Finanzielle Mittel

4.1 Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel in der Hauptsache aus jährlich wiederkehrenden Beiträgen der öffentlichen Hand und Mitgliederbeiträgen sowie aus Zuwendungen, Mieteinnahmen und den Einnahmen aus dem Betrieb der Garage.

4.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Betriebsgruppe
- Die Revisionsstelle

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss einberufen, insbesondere:
- a) zur Genehmigung des Tätigkeitsberichts
 - b) zur Abnahme der Jahresrechnung und der Revision
 - c) zur Wahl des Vorstands
 - d) der Rechnungsrevisionsstelle
- 6.2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen werden.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen im Voraus allen Vereinsmitgliedern schriftlich unter Beilage der Traktanden angekündigt werden. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Vorab wird den Mitgliedern eine Frist zur Einbringung eigener Traktanden gesetzt.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie kann nur über Geschäfte beschliessen, die in der Einladung traktandiert wurden. Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr der Anwesenden.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Das untervertretene Geschlecht muss mindestens zu einem Drittel vertreten sein
- 8.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach Aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 8.3 Der Vorstand gewährleistet die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist verantwortlich für die Strategie sowie die Einhaltung der Statuten des Vereins; er führt die statuarischen und gesetzlichen Vereinsgeschäfte.
- 8.4 Der Vorstand ist zuständig für die vertraglichen Vereinbarungen und deren Einhaltung zwischen dem Verein Garage Wetzikon und dem Vermieter.
- 8.5 Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte verlangen. Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich.
- 8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

- 8.7 Die Betriebsgruppe kann in dringenden Fällen innerhalb von acht Tagen eine ausserordentliche Vorstandssitzung verlangen.

Art.9 Betriebsgruppe

- 9.1 Die Betriebsgruppe gewährleistet die operative Leitung der Garage Wetzikon. Sie ist verantwortlich für die Koordination und Verwaltung des täglichen Betriebs.
- 9.2 Die Betreiber der Café-Bar und des Buchladens sind Mitglieder der Betriebsgruppe.
- 9.3 Die Betriebsgruppe wird durch den Vorstand eingesetzt.

Art. 10 Revisionsstelle

- 10.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen oder einer juristischen Person und wird durch die Mitgliederversammlung jährlich gewählt.

Art. 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.
- 11.2 Ein nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründerversammlung vom 14. Mai 2020 gutgeheissen und treten per sofort in Kraft.

Wetzikon, 14. Mai 2020